

zurückgekehrt und auch dort um Unterstützung werbend, stellte der Erzbischof im Herbst 1256 den Rigaern ein Sonderprivileg aus, in dessen Arenga mit den Worten *Nam sicut intelleximus per vestros predecessores fides Christiana . . .* ihren Vorfahren bzw. ihnen selbst, und zwar auf Grund ihrer eignen Mitteilung, der dritte der obigen Lobpreise gezollt wird¹⁾. Im Jahre 1275 in Lübeck vereinigte dann Erzbischof Johann I. von Riga die beiden Lübecker Formulare von 1256 zu einem Gesamtprivileg über Befreiung des Kaufmanns von Strandrecht und Zoll²⁾.

Man sieht leicht, daß diese, mehrere Jahrzehnte nach dem Missionsbeginn und dazu im wahrsten, aber doppelten Sinne des Wortes nach dem „Diktat“ des Kaufmanns in Lübeck und Riga verfaßten Formeln keinen eignen Zeugniswert besitzen. Als Niederschlag einer verblaßten, dazu in Lübeck tendenziös umgestalteten Tradition, können sie für die Vergangenheit bestenfalls, und auch nur ganz allgemein, bloß dasjenige bestätigen, was wir genauer und richtiger aus den beiden z. T. zeitgenössischen Chroniken Arnolds und Heinrichs über die Wirksamkeit des Kaufmanns in Livland wissen. Für ihre eigne Zeit, in die die Chroniken nicht hineinreichen, verdienen diese Formeln in bezug auf die fortdauernde Opferfreudigkeit und Beteiligung des Kaufmanns am Heidenkriege natürlich soviel Glauben, wie sich aus den damaligen Urkundentexten belegen läßt.

Initiative und Ausführung auf dem Missionsgebiet aber bleiben das Werk der Geistlichen, von denen Meinhard besonders rege Unterstützung vom Kaufmann erfahren hat.

Nur den gleichen Zeugniswert, wie die obigen Formeln, haben sodann zwei Gesuche, nämlich 1261 das bekannte Hilfesuch des livländischen Ordensmeisters an Lübeck nach der furchtbaren Niederlage von 1260 in Kurland, und 1277 die Bitte der fünf livländischen Landesherren und der Stadt Riga an den gemeinen Kaufmann um Verlegung seiner Rußlandmärkte ins Inland. Diese Bitten rühmen verständlicher-, aber ganz einseitigerweise, daß durch die Bemühungen und Blutopfer des Kaufmanns die Glaubenspflanzung in Livland vielfach erweitert und befruchtet worden, bzw. durch seinen Eifer fortgeschritten sei³⁾.

nahme der ersteren ins Registrum Honorius' III. (MG. Const. 2 Nr. 85, 8. Nr. 370).

¹⁾ UB. 292.

²⁾ UB. 440.

³⁾ UB. 362. 452, vgl. 457f.